

Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030 - erste Aktualisierung
RH-VE-001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Deponie Biesel“
(Fläche für Ver- und Entsorgung – Abfall in Fläche für Ver- und Entsorgung –
Sonne) in Rheinstetten-Mörsch

Abschließender Beschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes
(Einzeländerung)

Auf Antrag der Stadt Rheinstetten soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

RH-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Deponie Biesel“ in Rheinstetten-Mörsch

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 15. Mai 2023 beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB fand vom 19. Juni 2023 bis einschließlich 21. Juli 2023 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 15. Juni 2023 bis einschließlich 21. Juli 2023 gemäß § 4 (1) BauGB in der Zeit zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung gingen 12 Stellungnahmen ein.

Am 13. November 2023 nahm die Verbandsversammlung die Beurteilungen des Anhörungsergebnisses billigend zur Kenntnis und beschloss die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zu der Einzeländerung. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB fand vom 15. Januar 2024 bis einschließlich 16. Februar 2024 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 14. November 2023 bis einschließlich 22. Dezember 2023 gemäß § 4 (2) BauGB in der Zeit zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung gingen 13 Stellungnahmen ein.

Bei den eingegangenen Äußerungen handelt es sich unter anderem um Hinweise zu vorhandenen Gas- und Stromleitungen. Nach Einschätzung der Planungsstelle sind mit

der geänderten Zweckbestimmung, der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Siedlungsfläche (Sondergebiet), keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

In der beigegeführten Anlage ist die Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes 2030 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung und den Umweltbericht. Zudem sind die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und den Beschlussempfehlungen beigegeführt.

Beschluss:

Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass den zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgebrachten Anregungen, wie aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlich, gefolgt bzw. nicht gefolgt wird.

Die von den Beschlussvorschlägen der Verbandsverwaltung abweichenden Entscheidungen der Verbandsversammlung sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. bei der endgültigen Fassung der Begründung zu berücksichtigen.

2. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 (1), 205 (6) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) Nachbarschaftsverbandsgesetz die Änderung des Flächennutzungsplanes für den oben genannten Bereich.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:
 - a) entsprechend § 3 (2) BauGB den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwendungen mitzuteilen.
 - b) soweit Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, diese entsprechend § 3 (2) BauGB mit einer Stellungnahme dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes an die Genehmigungsbehörde beizufügen.
 - c) die Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils mit Begründung inklusive Umweltbericht nach § 5 (5) BauGB und zusammenfassender Erklärung der Genehmigungsbehörde nach § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

Einzeländerung des Flächennutzungsplanes FNP 2030

Rheinstetten – Mörsch

RH-VE-E001 – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Deponie Biesel“

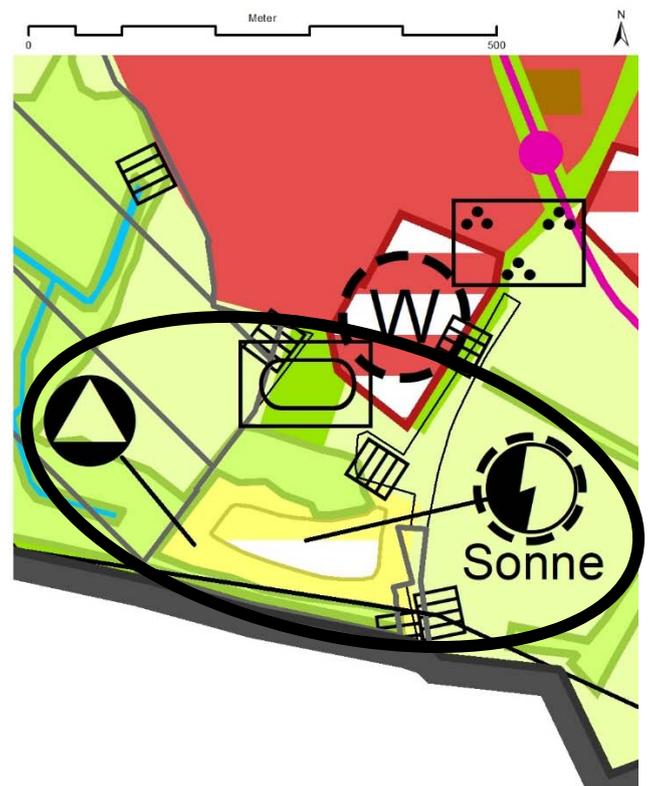
Plandarstellung:

Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Fläche für Ver- und Entsorgung
Zweckbestimmung Abfall,
Fläche für Besondere Vegetation

Geplante Fläche für Ver- und Entsorgung
Zweckbestimmung Sonne (Photovoltaik)



Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	Geplante Nutzung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Mindest-GFZ	Wohn-einheiten	bisherige Darstellung im FNP
RH-VE-E001	PV-Anlage Deponie Biesel	VE	ca. 1,1	-	-	-	VE

Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
● 1), 2), 3)	-	-	-	-

1) Grünzäsur

2) Überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser

3) Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen

1. Beschreibung und Begründung:

Die Stadt Rheinstetten beabsichtigt im Ortsteil Mörsch auf der ehemaligen Deponie Biesel eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu errichten.

Das im Süden des Ortsteils Mörsch und westlich der B36 gelegene Plangebiet ist umgeben von der Böschungsfläche der Deponie und einer besonderen Vegetationsfläche. Nördlich befinden sich Sportflächen und Wohnbauflächen. Im Süden grenzt das Deponiegelände fast an die Gemarkungsgrenze Durmersheim an.

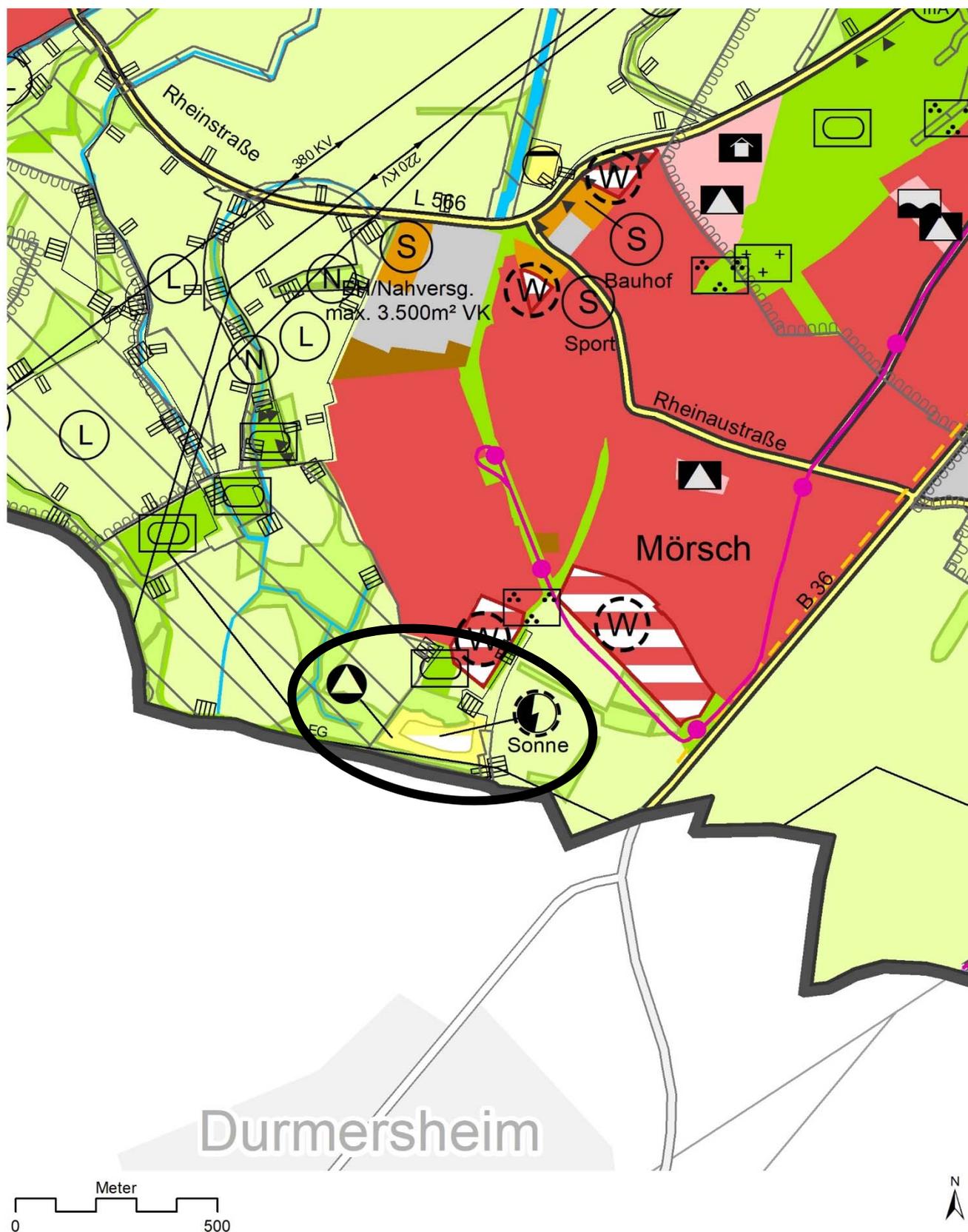
Das Plangebiet umfasst 1,1 ha und beinhaltet lediglich die Deponieplateaufläche ohne die dazugehörigen Böschungen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe als „Fläche für Ver- und Entsorgung“ mit der Zweckbestimmung Abfall“, sowie zu einem kleinen Teil als „Besondere Vegetationsfläche außerhalb von Grün- und Waldflächen“ dargestellt. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes als Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ weichen somit von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab.

Auf Antrag der Stadt Rheinstetten vom 19. April 2023 soll im Zuge der Einzeländerung die Darstellung der betreffenden Flächen im Flächennutzungsplan von „Fläche für Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung Abfall“ und „Besondere Vegetationsfläche außerhalb von Grün- und Waldflächen“ zu „Fläche für Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung Sonne“ geändert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Im momentan gültigen Regionalplan 2003 des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein ist die vorgesehene Fläche als Grünzäsur festgelegt. Ein Zielabweichungsverfahren ist beantragt.



2. Umweltbericht

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	<i>keine/gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Mensch/Gesundheit	x			
Boden	x			
Wasser	x			
Klima/Lufthygiene	x			
Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt		x		
Landschaftsbild		x		
Kultur-/Sachgüter	x			
Fläche	x			
Wechselwirkungen	x			
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen	x			
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)		<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>	<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
			x	
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)	Begrenzung der Bodenbeanspruchung/-versiegelung (Verzicht auf Fundamente) und -verdichtung sowie der Bauhöhe; Berücksichtigung der Funktionen des Areals für den Biotopverbund			
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung			gering	

2.2. Erläuterung/Begründung:

Schutzgut Mensch/Gesundheit

Im Übergang zur Landschaft des Tiefgestades ist der ortsnahe Bereich bedeutend für die Naherholung. Die Fläche ist wenig einsehbar, die Möglichkeiten für die Erholung werden durch die Planung nicht eingeschränkt.

Schutzgüter Boden und Wasser

Der Deponiestandort weist gestörte Bodenverhältnisse auf. Die Solarmodule sollen ohne Fundamente, also ohne Bodenversiegelung errichtet werden. Daher können nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

Schutzgut Klima/Lufthygiene

Planungsbedingte Auswirkungen auf die Kaltluftentstehung und -bewegung sind als gering einzuschätzen.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Fläche liegt im Bereich eines Wildtierkorridors internationaler Bedeutung. Umgebend kennzeichnen zudem Kern- und Suchräume die Bedeutung des Bereiches für den landesweiten Biotopverbund im Offenland. Vorbelastungen bestehen mit den großen Verkehrsstrassen (B36 und Bahn). Zusätzliche vorhabenbedingte Barrierewirkungen, z.B. durch Einzäunungen sind möglichst zu vermeiden.

Erhebliche Auswirkungen auf die umgebenden wertvollen und teilweise naturschutzrechtlich geschützten Landschaftsstrukturen/Biotope sind nicht zu erwarten. Zur Vermeidung baubedingter Störungen sind Vorkehrungen zu treffen.

Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund der umgebenden Gehölzbestände ist die Fläche gut abgeschirmt, die Eingrünung geht vorhabenbedingt nicht verloren.

Kultur-/Sachgüter

-

Schutzgut Fläche

Durch die Einzeländerung kann der Deponiestandort der energetischen Nutzung zugeführt werden, es wird eine vorbelastete Freifläche beansprucht.

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen

-

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit:

Umgebend befindet sich das FFH-Gebiet 7015341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Gebietes ist vor Zulassung oder Durchführung zu prüfen.

2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit ist vorzunehmen.
Ferner ist das Thema Biotopverbund im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher zu betrachten.

2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.

3. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle / Empfehlung für die weiterführende Planung

3.1. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle

Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB gingen von 13 Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden Stellungnahmen zur Planung ein. Davon sind vier Äußerungen in der weiterführenden Planung zu behandeln. Es handelt sich um Hinweise zum Verfahren bei der Notwendigkeit einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme, zu Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung des Eingriffs, zur Erweiterung des Stromnetzes und zum Umgang mit einer nahegelegenen Gashochdruckleitung.

Laut Einschätzung der Planungsstelle ergeben sich keine Erkenntnisse, aufgrund der die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig wäre.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Rückmeldungen ein.

3.2. Empfehlung für die weiterführende Planung

Gasleitung

Südlich des Plangebiets befinden sich Gasleitungen der terranet bw GmbH. Die Gashochdruckleitungen sind in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzeln Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Fläche liegt im Bereich eines Wildtierkorridors internationaler Bedeutung. Vorhabenbedingte erhebliche Barrierewirkungen für den Biotopverbund, z. B. durch Einzäunungen sind möglichst zu vermeiden.

Sofern eine natur- oder artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist, benötigt die Höhere Naturschutzbehörde einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht.

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit

Umgebend befindet sich das FFH-Gebiet 7015341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Gebietes ist vor Zulassung oder Durchführung zu prüfen.

RH-VE-E001 „Deponie Biesel“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unseren Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind. Soweit sich Änderungen an Ihrer Planung ergeben, fragen Sie uns bitte erneut an.	Kenntnisnahme
Gemeinde Pfinztal	Nach Prüfung der Unterlagen haben wir festgestellt, dass Belange der Gemeinde Pfinztal nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
Gemeinde Weingarten	Eine Betroffenheit der Belange der Gemeinde Weingarten (Baden) ist nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar.	Kenntnisnahme
Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung - Landkreis Karlsruhe und Enzkreis -	Von der Änderung ist kein laufendes Flurneuordnungsverfahren betroffen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Karlsruhe	<p>Die uns zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen haben wir zur Prüfung an die betroffenen Fachstellen unseres Hauses weitergeleitet. In ihren Rückäußerungen nehmen die Fachstellen Bezug auf ihr Prüfungsergebnis im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.07.2023. Im Einzelnen äußern sich die Fachstellen wie folgt:</p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Naturschutz Unsere frühere Stellungnahme, die wir im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung abgegeben haben gilt weiterhin: Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen die Änderung des FNP. Die im Bericht der Planungsstelle vom Juni 2023 vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung des Eingriffs sowie die vorgesehenen Artenschutzuntersuchungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine detaillierte Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren erfolgen.</p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Wasserbehörde <u>Wasserrecht</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. <u>oberirdische Gewässer</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Hinweis: Kein Überschwemmungsgebiet, kein Hochwasser-Risikogebiet. <u>Grundwasser/Wasserversorgung</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Hinweis: Kein Wasserschutzgebiet. <u>Kommunales Abwasser</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme

RH-VE-E001 „Deponie Biesel“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -Altlasten, Bodenschutz Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Immissionsschutz Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Landwirtschaftsamt Gegen die Planung äußern wir aus Sicht der Landwirtschaft keine Bedenken. Agrarstrukturelle Belange sind von obenstehender Maßnahme nicht betroffen.</p> <p>Forstamt Die Deponiefläche liegt außerhalb Waldes. Forstliche Belange sind daher nicht betroffen.</p> <p>Amt für Straßen Das Amt für Straßen hat gegen die Änderung des FNP keine Anmerkungen.</p> <p>Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen.</p>	
Netze BW GmbH	<p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN): Der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. In welchem Ausmaß das Versorgungsnetz erweitert werden muss, kann erst im Bebauungsplanverfahren beantwortet werden. Im Bereich des Plangebietes sind MSP-Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.</p> <p>Wir bitten Sie das Planwerk entsprechend zu aktualisieren und uns eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplanes in digitaler Form für unseren Gebrauch zukommen zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl an Mittel- und Niederspannungsleitungen werden im Flächennutzungsplan ausschließlich elektrische Fernleitungen ab 110kV dargestellt. Der genehmigte Flächennutzungsplan ist unter folgendem Link als Download oder auch online in einer virtuellen Planauskunft einsehbar: https://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de/b2/fnp2030.de Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 55b1 Naturschutz, Recht	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p>

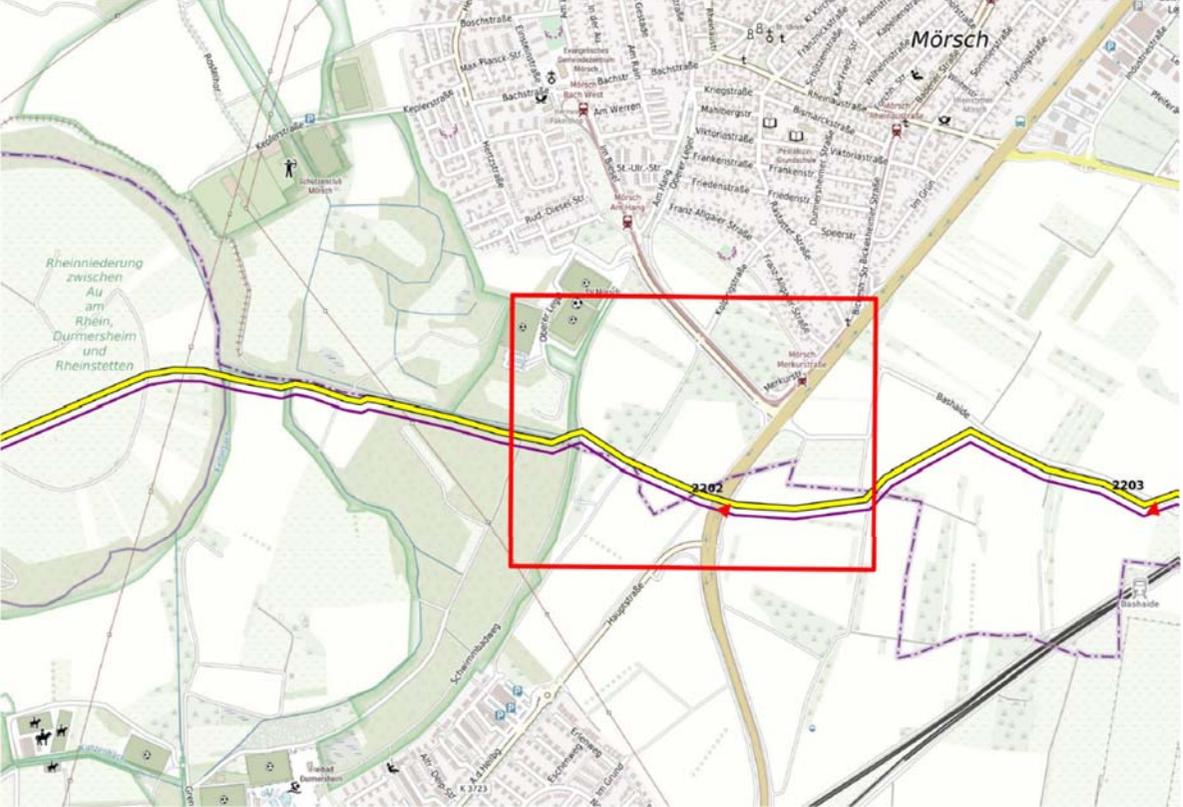
RH-VE-E001 „Deponie Biesel“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	<p>Die Stadt Rheinstetten beabsichtigt auf der ehemaligen Deponie Biesel die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Hierzu soll die Darstellung im Flächennutzungsplan von Fläche für die Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung „Abfall, Fläche für die Besondere Vegetation“ in die Zweckbestimmung „Sonne“ geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 1,1 ha und bezieht sich lediglich auf die Plateaufläche, nicht auf die Böschungen.</p> <p>Als höhere Raumordnungsbehörde haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu oben genanntem Einzeländerungsverfahren mit Schreiben vom 04.08.2023 Stellung genommen, diese Stellungnahme bleibt im Wesentlichen unverändert:</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt den Deponiestandort als Grünzäsur fest. Gemäß Plansatz 3.2.3 Z (1) ist die bauliche Nutzung von Grünzäsuren ausgeschlossen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen fallen nicht unter die in Plansatz 3.2.3 G (2) genannten Ausnahmen. Diese Freiraumfestlegung steht somit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung - als verbindliches Ziel der Raumordnung entgegen.</p> <p>Auf Antrag der Stadt Rheinstetten führt die höhere Raumordnungsbehörde derzeit ein Zielabweichungsverfahren durch. Die Träger öffentlicher Belange wurden bereits am Verfahren beteiligt, die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet.</p> <p>Wir bitten um Ihr Verständnis, dass dem Fortgang des Zielabweichungsverfahrens nicht vorgegriffen werden kann. Eine abschließende raumordnerische Stellungnahme kann insofern erst nach dessen Abschluss abgegeben werden.</p>	Kenntnisnahme
Regionalverband Mittlerer Oberrhein	<p>Das Vorhaben liegt in einer Grünzäsur, die Freiflächensolaranlagen ausschließt. Daher wurde in der frühzeitigen Beteiligung von der Geschäftsstelle des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein am 23.05.2023 zum Vorhaben eine ablehnende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Derzeit wird im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (Az.: RPK21-2424-16/5/5) geprüft, ob Abweichung von den Zielen der Raumordnung möglich ist. Der Regionalverband hat der Zielabweichung im Juli 2023 zugestimmt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Sicherung eines Standorts für den Ausbau erneuerbarer Energien und der speziellen Kombination von besonderer Eignung, Vorbelastung und geringer Flächeninanspruchnahme stimmen wir der Änderung des Flächennutzungsplans 2030 vorbehaltlich des Ergebnisses des Zielabweichungsverfahrens zu.</p>	Kenntnisnahme
Stadt Karlsruhe	Seitens der Stadt Karlsruhe sind keine Bedenken oder Anregungen zum oben genannten Verfahren vorzutragen.	Kenntnisnahme
Stadt Rheinstetten	Die Stadt Rheinstetten ist in ihren Belangen nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgetragen. Die Einzeländerung RH-VE-E001 „Deponie Biesel“ wird ausdrücklich befürwortet.	Kenntnisnahme
terraneTS bw GmbH	Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terraneTS bw GmbH, diese sind leider nicht dargestellt. Wir bitten Sie, auch unsere neu im Betrieb befindliche Nordschwarzwaldleitung (NOS), DN 600 in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.	Die angesprochene Gasleitung (Nordschwarzwaldleitung) wird im FNP in generalisierter Form als schwarze Linie mit der Beschriftung „EG“ dargestellt. Im Steckbrief auf Seite 3 ist die Beschriftung „EG“ sichtbar, welche in der

RH-VE-E001 „Deponie Biesel“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Durch den Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplanes verlaufen die Gashochdruckleitungen Jagdhütte - Blankenloch (RTN3), DN 400, Lampertheim – Blankenloch (RTN1), DN 600, Blankenloch – Leimersheim (RTN4), DN 500, Blankenloch – Neu-Ulm (SWB), DN 600, Blankenloch – Basel (RTS1), DN 400, die AL Langensteinbach (LSB), DN 250 sowie die Nordschwarzwaldleitung (NOS), DN 600 der terranets bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).</p> <p>Nach Ihren Planungen sind wir nachfolgend mit unserer Gashochdruckleitung Nordschwarzwaldleitung (NOS), DN 600, von folgender aufgeführter Fläche betroffen:</p> 	<p>Gegenüberstellung auf Seite 1 außerhalb des Kartenausschnittes liegt. Kenntnisnahme</p>

RH-VE-E001 „Deponie Biesel“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Rheinstetten-Mörsch: RH-VE-E001 „Deponie Biesel“ Der Schutzstreifen von 10,0 m (5,0 m beidseitig der Leitungsachse) ist zwingend einzuhalten. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.</p> <p>Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzelnde Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.</p> <p>Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p>	
TransnetBW GmbH	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030 „Deponie Biesel“ in Rheinstetten-Mörsch betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme</p>